

pflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt außerplanmäßig zu Lasten der Kosten der Betriebe zu finanzieren.

### § 3

#### Planung und Bildung des Fonds Handelsrisiko

(1) Der Fonds Handelsrisiko ist unter Beachtung des Prinzips strengster Sparsamkeit zu planen und zu bilden. Die Bildungssätze sind jährlich mit dem Ziel zu überprüfen, die Kosten zu senken und die Effektivität in der Arbeit mit diesem Fonds zu erhöhen.

(2) Die Betriebe haben, ausgehend von den Grundsätzen gemäß Abs. 1 und auf der Grundlage des geplanten Umsatzes, einen Fonds Handelsrisiko nach den jeweils geltenden Bildungssätzen, getrennt für

- Industriewaren (ohne Exquisitwaren im sozialistischen Großhandel und in Exquisitverkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels),
- Exquisitwaren im sozialistischen Großhandel und in Exquisitverkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels,
- Waren des täglichen Bedarfs einschließlich Industriewaren des täglichen Bedarfs<sup>1, 2</sup>, Fisch und Fischwaren (ohne Delikatwaren im sozialistischen Großhandel und in Delikatverkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels),
- Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (ohne Delikatwaren im sozialistischen Großhandel und in Delikatverkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels),
- Delikaterzeugnisse im sozialistischen Großhandel und in Delikatverkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels

zu planen und zu Lasten der Kosten zu bilden.

(3) Die Leiter der zentralen Organe und die Leiter der bezirklichen Organe, in Abstimmung mit den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung, haben die Bildungssätze nach Betrieben bzw. nach Bezirken und/oder Warenhauptgruppen zu differenzieren, wenn Unterschiede in der Umsatzstruktur, in der materiell-technischen Basis der Betriebe und andere objektive Bedingungen dies erfordern.

(4) Eine Überschreitung der planmäßig zu bildenden Mittel ist in Ausnahmefällen nur möglich, wenn handels- bzw. versorgungspolitische Maßnahmen dies unbedingt erfordern. Der zusätzlich benötigte Betrag kann zu Lasten der Kosten der Betriebe dem Fonds Handelsrisiko nur unter der Voraussetzung zugeführt werden, daß die planmäßige Gewinnerwirtschaftung ohne Reduzierung der Verpflichtung gegenüber dem Staatshaushalt gesichert ist.

(5) Betriebe, die im Laufe eines Planjahres für die Durchführung von Maßnahmen aus dem Fonds Handelsrisiko Mittel benötigen, bevor diese planmäßig angesammelt sind, können bei dem für sie zuständigen Kreditinstitut einen Zwischenkredit beantragen. Dieser Kredit ist im Laufe des Planjahres nach Ansammlung der planmäßigen Mittel aus dem Fonds Handelsrisiko zurückzuzahlen.

### § 4

#### Sonderregelungen

Bei frischem Obst und Gemüse können

- a) die Betriebe unter Anwendung der Bildungssätze auch für die den geplanten Warenumsatz übersteigenden Umsätze die Zuführungen zum Fonds Handelsrisiko vornehmen;

<sup>1</sup> Soweit die Exquisit- und Delikatverkaufseinrichtungen gesondert geplant und abgerechnet werden.

<sup>2</sup> Industriewaren des täglichen Bedarfs im Sinne dieser Anordnung sind solche Industriewaren, die z. B. in Kaufhallen und anderen Verkaufseinrichtungen neben den Nahrungs- und Genussmittelsortimenten angeboten und verkauft werden.

- b) die bezirklichen Organe des Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelhandels bei Auftreten eines extrem hohen Aufkommens in den Territorien, zweckgebunden für bestimmte Kulturen, Zeitperioden und Territorien, weitere zusätzliche Zuführungen zum Fonds Handelsrisiko festlegen.

### § 5

#### Verfügung über den Fonds Handelsrisiko

(1) Von dem planmäßig zu bildenden Fonds Handelsrisiko stehen für die Durchführung betrieblicher Maßnahmen die jeweils festgelegten Anteile zur Verfügung.

(2) Der Differenzbetrag ist zu Lasten des Fonds Handelsrisiko an einen „Zentralen Risikofonds“ bzw. „Bezirklichen Risikofonds“ für die Durchführung zentraler Maßnahmen an das zuständige Organ zu überweisen.

### § 6

#### Verantwortung für den Einsatz des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Leiter der Betriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung auf der Grundlage von betrieblichen Fondskonzeptionen verantwortlich. Sie haben den Leitern der Verkaufseinrichtungen bzw. Verantwortungsbereiche ein Limit an Handelsrisiko, differenziert nach dem Risikograd der Sortimente, zur Verwendung vorzugeben.

- (2) Die Leiter der Organe und Betriebe haben
- für den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben,
  - die Verwendung der Mittel zu kontrollieren und die Ergebnisse auszuwerten,
  - zentral festgelegte Maßnahmen in Verbindung mit dem Fonds Handelsrisiko durchzusetzen,
  - die entsprechend der Verwendung des Fonds Handelsrisiko für die weitere Arbeit mit den Warenbeständen notwendigen Festlegungen zu treffen,
  - ständige Übersichten über die verfügbaren und eingesetzten Mittel des Fonds Handelsrisiko zu führen.

(3) Die Finanzbeziehungen, die sich aus der Zentralisierung von Teilen des Fonds Handelsrisiko ergeben, werden durch die Leiter der Organe geregelt.

### § 7

#### Steuerliche Behandlung der Stück- und Mengenprämien

Die aus dem Fonds Handelsrisiko gezahlten Stück- und Mengenprämien unterliegen einem Steuerabzug von 5 % und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

### § 8

#### Behandlung nicht verbrauchter Mittel

(1) Das Ziel der Arbeit mit dem Fonds Handelsrisiko besteht darin, die geplanten Mittel mit einem hohen Versorgungseffekt einzusetzen. Geplante und verfügbare, jedoch im laufenden Jahr nicht eingesetzte Mittel

- a) des „Zentralen Risikofonds“ und des „Bezirklichen Risikofonds“ sind in voller Höhe auf das Folgejahr zu übertragen,
- b) des Fonds Handelsrisiko der Betriebe des Einzelhandels und des Großhandels sind auf das Folgejahr zu übertragen. Wird die staatliche Auflage Nettogewinnabführung vom Betrieb nicht erfüllt, sind die dem Betrieb verbleibenden Mittel zum Ausgleich der Nettogewinnabführung bis zur planmäßigen Höhe zu verwenden. Die dafür verwendeten Mittel sind als Fondsverwendung zu erfassen.

Eine Auflösung nicht verbrauchter Mittel des Fonds Handelsrisiko über das Ergebnis ist nicht zulässig.